

**Zuordnungskriterien der Zentraldeponie Hubbelrath (ZDH)**

Gültig ab: 10.03.2016

Nr.	Parameter	Wert	Einheit
<b>1</b>	<b>Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz<sup>2)</sup></b>		
1.01	bestimmt als Glühverlust	$\leq 5$ <sup>3)4)5)</sup>	Masse%
1.02	bestimmt als TOC	$\leq 3$ <sup>3)4)5)</sup>	Masse%
<b>2</b>	<b>Feststoffkriterien</b>		
2.06	Säureneutralisationskapazität	Muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden <sup>7)</sup>	mmol/kg
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	$\leq 0,8$ <sup>5)</sup>	Masse%
<b>3</b>	<b>Eluatkriterien</b>		
3.01	pH-Wert <sup>8)</sup>	5,5-13,0	
3.02	DOC <sup>9)</sup>	$\leq 80$ <sup>3)10)11)</sup>	mg/l
3.03	Phenole	$\leq 50$	mg/l
3.04	Arsen	$\leq 0,2$	mg/l
3.05	Blei	$\leq 1$	mg/l
3.06	Cadmium	$\leq 0,1$	mg/l
3.07	Kupfer	$\leq 5$	mg/l
3.08	Nickel	$\leq 1$	mg/l
3.09	Quecksilber	$\leq 0,02$	mg/l
3.10	Zink	$\leq 5$	mg/l
3.11	Chlorid <sup>12)</sup>	$\leq 1.500$ <sup>13)</sup>	mg/l
3.12	Sulfat <sup>12)</sup>	$\leq 2.000$ <sup>13)</sup>	mg/l
3.13	Cyanide, leicht freisetzbar	$\leq 0,5$	mg/l
3.14	Fluorid	$\leq 15$	mg/l
3.15	Barium	$\leq 10$ <sup>13)</sup>	mg/l
3.16	Chrom, gesamt	$\leq 1$	mg/l
3.17	Molybdän	$\leq 1$ <sup>13)</sup>	mg/l
3.18	Antimon <sup>16)</sup>	$\leq 0,07$ <sup>13)</sup>	mg/l
3.18	Antimon – C <sub>o</sub> -Wert <sup>16)</sup>	$\leq 0,15$ <sup>13)</sup>	mg/l
3.19	Selen	$\leq 0,05$ <sup>13)</sup>	mg/l
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen <sup>12)</sup>	$\leq 6000$	mg/l

## **Fußnoten**

- 2) Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
- 3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
  - a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
  - b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
  - c) bei der gemeinsamen Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt,
  - d) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
  - e) das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachttöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.
- 5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.
- 7) Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
- 8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- 9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 11) Überschreitungen des DOC-Wertes bis maximal 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt keine gipshaltigen Abfälle und seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 12) Nummer 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
- 13) Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- 16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei  $L/S = 0,1 \text{ l/kg}$  nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.